



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 19.11.2004

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	165
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntgabe der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hohenburg (Wasserschutzgebiet für den Brunnen Ransbach) vom 26.10.2004	165
Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für die Errichtung eines Vorflutgrabens sowie eines Beckens zur Sammlung von anfallendem Hangwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	175
Vollzug der Wassergesetze; Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Errichten von Abflussgräben und -mulden zum kontrollierten Ableiten von Oberflächenwasser und Errichten eines Hochwasserrückhaltebeckens zum dauerhaften Schutz für Anwesen an der Straße „Am Krumbach“ am nordöstlichen Ortsrand von Kümmerbruck; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	176
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)	176
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)	177
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (4. Änderungssatzung)	177
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	178
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum	179
Ländliche Entwicklung; Neuordnungsverfahren Witzlricht-Hainstetten, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach (§ 58 Abs. 2 FlurbG)	181
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	181

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 24.11.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/10.11.2004

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i. d. OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hohenburg (Wasserschutzgebiet für den Brunnen bei Ransbach) vom 26.10.2004

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hohenburg wird in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i. d. OPf.) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich - Zone W I
 - einer engeren Schutzzone - Zone W II
 - einer weiteren Schutzzone - Zone W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im Maßstab M 1 : 5.000 (Anlage 1) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan maßgebend. Die Schutzzongrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die dem Brunnen zugewandten Seiten der eingezeichneten Begrenzungslinie festgelegt. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Rathäusern des Marktes Hohenburg und der Stadt Velburg niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone W III ist in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen, Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze und Golfplätze			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- <i>verboten</i> , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt sowie insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland / Stilllegungsflächen - auf Grünland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	---
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		Verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von kontrollierten Abfallkomposten unter Beachtung von 1.1
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		Verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung von Carbo-Kalk	---
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		---
1.7 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		---
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 1 und Beweidung	Verboten	- <i>verboten</i> , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - <i>verboten</i> , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) hingewiesen.

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1.10	Pferchhaltung, Pferdekoppeln	verboten	Verboten, ausgenommen Wechselferdehaltung und Umtriebsweiden
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.12	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---
1.13	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	---
1.14	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	---
1.15	Kahlschlag größer als 5.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten	---
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ^{***)}			
3.1 Rohrleitungsan- lagen zum Beför- dern wasserge- fährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Be- handeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stof- fen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im übli- chen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungs- klasse 3 (bis 100 l Altöl) – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefähr- dungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	v e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lage- rung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbau- liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radioak- tiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlenschutz- verordnung	v e r b o t e n		

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 4 verwiesen

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1	Abwasserbe- handlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsbau- werke zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	
4.3	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	- - -
4.4	Anlagen zur Ver- sickerung von Abwasser (ein- schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- - -
4.6	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	V e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflä- chigem Versickern des abfließenden Wassers - v e r b o t e n, ausgenommen innerörtliche Straßen bei Ausleitung der Straßenschmutzwässer
5.2	Von Straßen oder Verkehrsflä- chen abfließen- des Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflä- chigem Versickern des abfließenden Wassers - v e r b o t e n, ausgenommen innerörtliche Straßen bei Ausleitung der Straßenschmutzwässer
5.3	Zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wa- serbau wasser- gefährdende auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwen- den;	v e r b o t e n	

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
5.4 Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveran- staltungen durchzuführen	verboten		---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Militärische Ü- bungen durchzu- führen (siehe auch Pos. 3.4)	verboten		---
5.9 Baustellenein- richtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.10 Durchführung von Bohrungen (Anlage 2 Ziff. 6)	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenun- tersuchungen	
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anla- gen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		Verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Abwasseranfall
6.2 Ausweisung neuer Baugebie- te im Rahmen der Bauleitpla- nung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Weizsach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
- oder**
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Weizsach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Weizsach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Weizsach und des Marktes Rieden zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Weizsach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

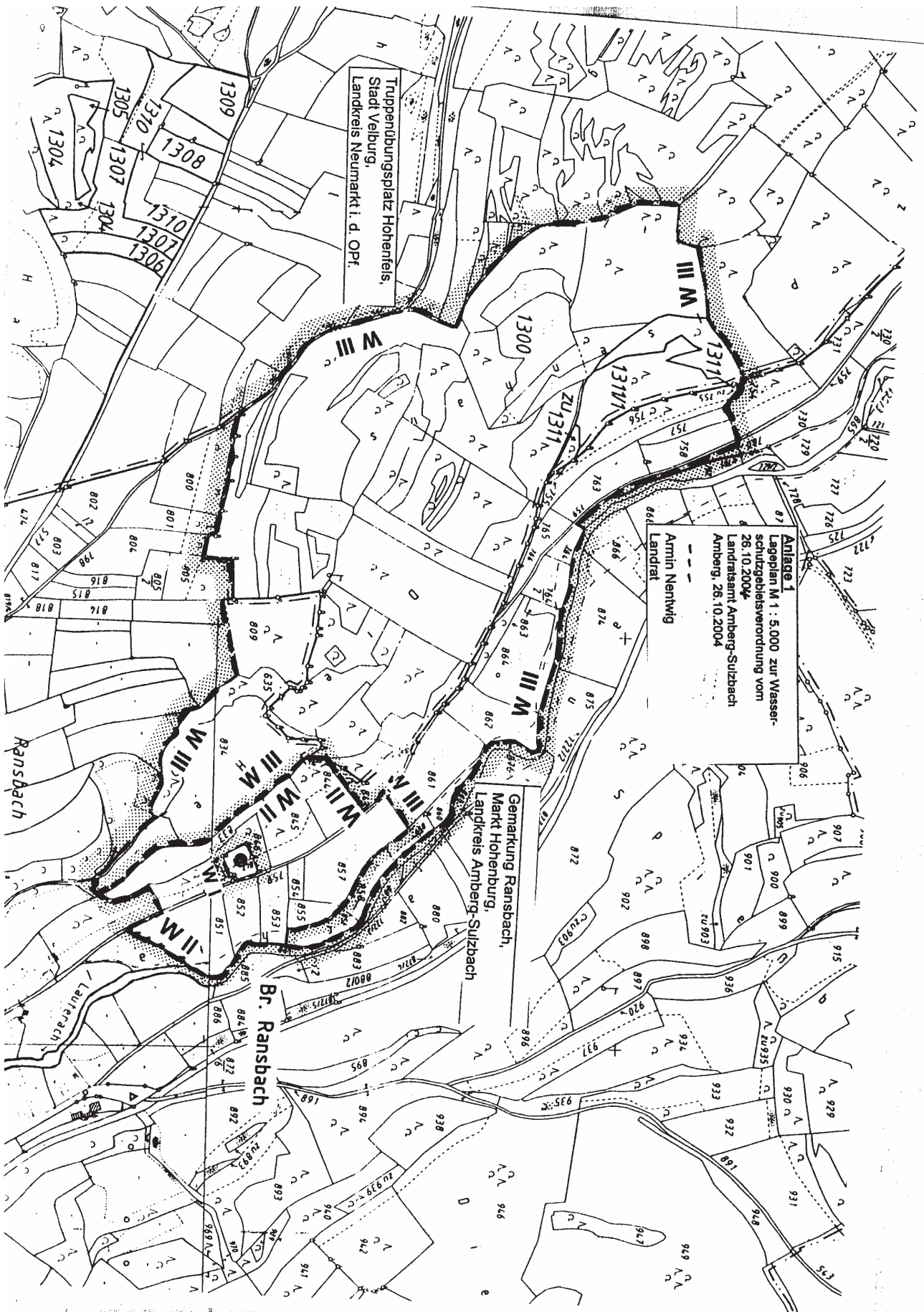
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 20.06.1973, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 27 vom 29.06.1973 des Landkreises Amberg-Sulzbach außer Kraft.

Amberg, 26.10.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat



Anlage 2 **zur Verordnung vom 26.10.2004**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)–" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) aufgeführt:

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol, Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin, Etrazin Terbuthylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermetharin

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 26.10.2004
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Plangenehmigung für die Errichtung eines Vorflutgrabens sowie eines Beckens zur Sammlung von anfallendem Hangwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen;

Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Die Gemeinde Ursensollen beabsichtigt auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen, zum Schutz des Schulzentrums vor wild abfließendem Wasser die Erstellung eines Rückhaltebeckens für die östlich anfallenden Hangwässer sowie die Erstellung eines Vorflutgrabens. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPg haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPg ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 19.11.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht